

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 642 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 15. April 2015 mit der Vorlage befasst.

Die gegenständliche Vorlage hat im Wesentlichen zwei Änderungen des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 zum Gegenstand: Die Bestimmungen betreffend die Totenbeschau im Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 sind in all jenen Bereichen, die durch ein Bundesgesetz geregelt sind, nicht anwendbar. In all jenen Fällen, in denen kein natürlicher, krankheits- oder altersbedingter Tod feststeht, besteht eine bundesgesetzliche Regelung der Totenbeschau. In der Vollziehung kam es in der Stadt Salzburg zu Unsicherheiten bei der Anwendung des bisherigen § 2 Abs. 1 des Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, die dadurch ausgeschlossen werden sollen, dass diese Bestimmung und die darin getroffene Regelung der Totenbeschau nur bei Feststehen eines natürlichen Todes zur Anwendung gelangt. Weiters wird im § 2 Abs. 1 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 die Anordnung, wer zur Vornahme einer Totenbeschau berufen ist, erweitert. Neben dem bereits bisher zuständigen Amtsarzt beziehungsweise Sprengelarzt sollen zukünftig auch zur selbstständigen Berufsausübung berechnigte Ärzte, die dafür von der Landeshauptstadt Salzburg und von anderen Gemeinden dazu vertraglich herangezogen werden, die Totenbeschau vornehmen können.

Abg. Rothenwänder erkundigt sich, ob der Totenschaubefund auch von den niedergelassenen Ärzten ausgestellt werden könne, was seitens der Experten bejaht wird.

Abg. Scheinast bemängelt die Überregulierung im Bereich des Leichen- und Bestattungswesens und tritt für die Schaffung einer Koordinierungsstelle zur Schaffung einheitlicher Regelung in ganz Österreich ein. Gerade bei der Überführung von Leichen zwischen zwei Bundesländern oder der Durchführung durch ein Bundesland seien die Unternehmen mit einem Dschungel an Vorschriften konfrontiert.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 642 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 15. April 2015

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
HR Dr. Schöchler eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 29. April 2015:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.